

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jian Omar (GRÜNE)**

vom 02. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2023)

zum Thema:

**Notunterkunft in TXL (Teil 3) -
Personal / Hausordnung / Essen**

und **Antwort** vom 30. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. November 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16990
vom 02.10.2023
über Notunterkunft in TXL (Teil 3) – Personal / Hausordnung / Essen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Hausordnung gilt für die Unterkunft des UA TXL? Inwieweit weicht diese von der in aktuellen Ausschreibungen des LAF veröffentlichten Hausordnung für Aufnahmeeinrichtungen ab? Bitte die aktuellen Hausordnungen des UA TXL und für Aufnahmeeinrichtungen des LAF (Fassung lt. Aktueller Ausschreibung) der Antwort beifügen
2. Die Hausordnung für LAF-Aufnahmeeinrichtungen enthält für Bewohner*innen, Mitarbeitende und Besucher*innen geltende Maßgaben für „ein respektvolles und gewaltfreies Zusammenleben“. Geregelt wird insbesondere, dass dort „niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Orientierung, seines Alters oder aus rassistischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Rassistische Gründe liegen auch dann vor, wenn Menschen allein wegen äußerlicher Merkmale, etwa ihrer Hautfarbe, benachteiligt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
 - a) Wie begründet der Senat die in der Hausordnung des UA TXL (Fassung 7.12.2022) bei ansonsten vergleichbarem Textaufbau in Abweichung von den Hausordnungen der übrigen LAF-Unterkünfte vorgenommene Streichung der Maßgaben für „ein respektvolles und gewaltfreies Zusammenleben“?
 - b) Gelten die genannten Regeln nicht für Mitarbeitende und Bewohnende des UA TXL?
 - c) Wenn nein, weshalb wurde sie aus der Hausordnung gestrichen?

Zu 1. und 2.: Die Leistungen der Berliner Hilfsorganisationen im Ankunftszentrum Tegel basieren auf einem Betriebskonzept mit zugehöriger Leistungsmatrix der Berliner Hilfsorganisationen vom 29.03.2022 zur Beauftragung des DRK Sozialwerk Berlin gemeinnützige GmbH (DRK SWB) mit dem Betrieb des UA TXL als Projektkoordinator. Hierauf ist die entsprechende Hausordnung abgestimmt und wurde sukzessive angepasst. Die Regeln gelten für alle Anwesenden im Ankunftszentrum TXL. Die Hausordnungen sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Die ursprüngliche Konzeption des Ankunftszentrums sah abweichend von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nur einen kurzfristigen Aufenthalt der aufgenommenen Personen bis zu ihrer Weiterleitung an den Zielort oder, bei Verteilung in das Land Berlin, der Zuweisung eines Platzes in einer Regelunterkunft vor. Die somit unterschiedliche Funktionalität des Ankunftszentrums einerseits und der auf längere Verweildauer ausgerichteten Regelunterkünfte andererseits bedingte auch, dass die inhaltlichen Schwerpunkte der jeweiligen Hausordnung nicht in jeder Hinsicht identisch waren.

Dessen ungeachtet wird die für Soziales zuständige Senatsverwaltung prüfen, ob auf Grund der zwischenzeitlich veränderten Gegebenheiten im Ankunftszentrum und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen eine Anpassung der Hausordnung möglich und geboten ist.

3. Welche Standards gelten im UA TXL für Hausverbote? Bitte die Regelung der Antwort beifügen.

Zu 3.: Bei Verstößen gegen die Hausordnung werden zunächst Abmahnungen ausgesprochen und schriftlich sowie in Anwesenheit von Sprachmittlern übergeben. Bei einer dritten Abmahnung wird ein befristetes Hausverbot erteilt. Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein sofortiges, auch unbefristetes Hausverbot verhängt werden. Ergänzend wird hierzu auf die Hausordnung UA TXL sowie auf die Antworten in der Schriftlichen Anfrage 19/16846 vom 26.09.2023 verwiesen.

4. Wie viele Hausverbote wurden seit Inbetriebnahme des UA TXL erteilt gegen

- a) Bewohner*innen
- b) sonstige Dritte?

Bitte pro Quartal angeben. Bitte eine Statistik zu den Gründen erteilter Hausverbote vorlegen.

Zu 4.:

- a) Seit Inbetriebnahme des Ukraine Ankunftszentrums wurden 200 Hausverbote erteilt.
- b) Seit Inbetriebnahme wurden drei Hausverbote gegenüber Dritten erteilt.

Statistische Daten zum Fragegegenstand liegen aktuell nicht vor.

5. Wie begründet der Senat die in § 4 der Hausordnung des UA TXL (Fassung 7.12.2023) in Abweichung von den Hausordnungen für Aufnahmeeinrichtungen des LAF vorgenommene Streichung der Regelung zum Empfang von privatem Besuch durch Bewohner*innen und deren Ersatz mit der Androhung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs?

6. Gilt das Besuchsverbot auch für Besuch von Anwält*innen, Familienangehörigen, Bekannten, ehrenamtlich aktiven Unterstützer*innen usw. der Bewohner*innen, bzw. wie ist konkret der Zugang für diesen Personenkreis geregelt?
7. Gilt das Besuchsverbot auch für den Zugang von Initiativen, Beratungsstellen und Organisationen für Geflüchtete und NGOs wie dem Flüchtlingsrat, die ein entsprechendes Informations- Beratungs- und Unterstützungsangebot für Geflüchtete vorhalten, bzw. wie ist konkret der Zugang für diesen Personenkreis geregelt?
8. Ist es zutreffend, dass die genannten in der Betreuung von Geflüchteten in Berlin aktive Organisationen und Beratungsstellen Zugang ggf. nur im Rahmen einer von der Pressestelle des LAF organisierten und begleiteten Tour erhalten können, wenn ja weshalb, bzw. wie ist konkret der Zugang für diesen Personenkreis geregelt?
9. Wie begründet der Senat ggf. die Restriktion des Zugangs für die genannten zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen?

Zu 5. - 9.: Zum Schutz der Privatsphäre aller im Ankunftszentrum TXL untergebrachten Personen sind private Besuche von Externen in den Unterkunftsbereichen nicht gestattet. Besuchende Familienangehörige, Unterstützende und bspw. Rechtsbeistände haben mit vorheriger Anmeldung Zugang zu den allgemeinen Aufenthaltsbereichen des UA TXL. Bei freien Kapazitäten kann ein Raum zur Verfügung gestellt werden.

Gäste aus dem In- und Ausland (Amts- und Mandatsträger, Medien, Organisationen, Initiativen usw.) haben stets die Möglichkeit, das Ukraine Ankunftszentrum nach vorheriger Anmeldung zu besichtigen. Dafür stehen neben der Pressestelle des LAF auch die Projektleitung des LAF für den Standort Tegel, die Pressestelle des DRK und die Betriebsleitung des DRK zur Verfügung. Alle Besuche müssen aufgrund der den Schutz der auf dem Gelände aufhältlichen Personen gewährleistenden Sicherheitsanforderungen begleitet werden. Die fachliche Begleitung soll zudem sicherstellen, dass die Besucherinnen und Besucher ausreichend mit der Komplexität des Gesamtstandortes vertraut und ihnen die dort etablierten Prozesse und Verwaltungsstrukturen verständlich gemacht werden können.

Träger, die im Ankunftszentrum dauerhaft oder für einen vereinbarten Zeitraum eine Beratungstätigkeit durchführen, erhalten die Zugangsberechtigung über einen Tagesausweis. Ebenfalls können für gesonderte Beratungsangebote Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Auch Handreichungen (sog. Flyer) mit den externen Angeboten werden ausgelegt und Plakate ausgehängt, nachdem eine Prüfung auf korrekte Informationen stattgefunden hat.

Auf die Antworten der Schriftlichen Anfrage 19/16869 vom 29.09.2023 wird ergänzend verwiesen.

10. Welcher Personalschlüssel wurde für die Betreuung der Bewohner*innen des UA TXL vereinbart? Bitte aufschlüsseln in Verwaltung, Sozialberatung, Sozialbetreuung, Sprachmittlung und Kinderbetreuung.
 - a) Wie viele Mitarbeitende (in Vollzeitäquivalenten) mit welcher beruflichen Qualifikation sind aktuell im UA TXL insgesamt beschäftigt?
 - b) Wie viele davon besitzen die Qualifikation Sozialarbeiter/in oder -pädagog*in?
 - c) Wie viele davon besitzen die Qualifikation Psycholog*in?
 - d) Wie viele davon besitzen die Qualifikation Erzieher*in?

e) Wie viele davon besitzen die Qualifikation Verwaltungsfachangestellte*r?

f) Wie viele davon haben eine Qualifikation als Sprachmittler*in?

Zu 10 a - f: Die Leistungen der Berliner Hilfsorganisationen im Ankunftszentrum Tegel basieren auf einem Betriebskonzept mit zugehöriger Leistungsmatrix der Berliner Hilfsorganisationen vom 29.03.2022 zur Beauftragung des DRK Sozialwerk Berlin gemeinnützige GmbH (DRK SWB) mit dem Betrieb des UA TXL als Projektkoordinator. Das Betreibendenkonsortium ist demgemäß nach pflichtgemäßen Ermessen zum Einsatz von Personal im erforderlichen Umfang für den Betrieb verpflichtet. Auf die Antworten der Schriftlichen Anfrage 19/16988 vom 02.10.2023 (Teil 1 dieser Anfrage) wird parallel verwiesen.

Aktuell sind 1 737,1 Mitarbeitende in VZÄ auf 24 Stunden im 7 Tage Betrieb beschäftigt. Hinsichtlich der Qualifikationen aller Mitarbeitenden konnte in der Kürze der Bearbeitungsfrist und mit Blick auf den Umfang der Fragestellungen keine abschließende Auswertung erfolgen. Zur Personalausstattung für die unterschiedlichen Einsatzbereiche des Personals liegt aktuell folgende Übersicht vor.

Bereich	VZÄ auf 24 Stunden im 7 Tage Betrieb
Leitung, Steuerung, Management	241,7
Informations-Leitsystem, Info-Lotsen	282,9
Sanitätsdienst, Screening, Reisefähigkeit	165,6
Psychoziale Betreuung	34,0
Kinderbetreuung	73,5
Mitarbeitende Unterkunftmanagement, Betreuungsbereiche	676,4
Standortlogistik, Hausmeisterservice	263,0

Eingesetztes Personal im Bereich Together@P10 sowie von externen Trägern, die Beratungs- und Beschäftigungsangebote anbieten, ist hier nicht inbegriffen.

11. Welche Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote zu welchen Themen stehen den Mitarbeitenden zur Verfügung? Welche Maßgaben zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden gibt es seitens des LAF?

a) Gibt es eine Aufgabenbeschreibung für die in der Sozialberatung tätigen Mitarbeitenden?

b) Welche Themen soll die Beratung abdecken?

c) Gehört zu den Aufgaben die konkrete Hilfe beim Ausfüllen und Absenden von ggf online gestellten Anträgen auf einen Termin beim Landesamt für Einwanderung zum Erhalt eines Aufenthaltstitels?

d) Gehört zu den Aufgaben die konkrete Hilfe beim Ausfüllen und Absenden von Anträgen auf Leistungen nach AsylbLG, nach SGB II, nach SGB XII?

e) Gehört zu den Aufgaben die konkrete Hilfe beim Ausfüllen und Absenden von Anträgen auf Leistungen wie Kindergeld und Unterhaltsvorschuss, die ggf. vorrangig zu beantragen sind?

f) Gehört zu den Aufgaben die konkrete Hilfe beim Ausfüllen und Absenden von Anträgen auf Wohnberechtigungsschein und die Hilfe bei der Wohnungssuche?

g) Gehört zu den Aufgaben die konkrete Hilfe bei Kita- und Schulanmeldung?

- h) Gehört zu den Aufgaben die konkrete Hilfe bei Zugang zu Facharztterminen (zB bei Schwangerschaft, akuter oder chronischer Erkrankung oder Behinderung)
- i) Gehört zu den Aufgaben die konkrete Hilfe beim Zugang zu Krankenversicherungsschutz?
- j) Was gehört ggf noch zu den Aufgaben?

Zu 11.: Es stehen fortlaufende Fortbildungsangebote u. a. zu den Themen Kinderschutz, Gewaltschutz, Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen LGBTQIA+-Personen, Selbstfürsorge, Kollegiale Beratung, Arbeitsschutz, Erste Hilfe am Kind zur Verfügung.

Zu a) Ja.

Zu b) Die Sozialen Dienste sind für die Krisenintervention sowie psychosoziale Beratung aller Personengruppen in UA-TXL zuständig. Es stehen rund um die Uhr (24 Stunden an sieben Tagen) Fachkräfte und Räumlichkeiten für vertrauliche Gespräche und Krisenintervention zur Verfügung. Die Sozialen Dienste gewährleisten darüber hinaus eine diversitätssensible Beratung zu allen Aspekten des Ankommensprozesses in Deutschland (auch bei Fragen zum Aufenthalt in Deutschland, zur medizinischen Versorgungsstruktur, zur finanziellen Absicherung, zu Schulwesen, Arbeitsperspektiven usw.).

Zu c - f) Das Ausfüllen von Anträgen oder Terminvereinbarungen bei Behörden wird nur in Härtefällen individuell begleitet und unterstützt. Im Regelfall erfolgt eine Verweisberatung an entsprechende Fachberatungsstellen und die zuständigen Leistungsträger für die Antragstellung (i.d.R. die Sozialämter oder Jobcenter der Bezirke)

Zu g) Nein. Auf entsprechende Informationen im Internet, bei Beratungsstellen sowie den zuständigen Stellen der Bezirksämter wird verwiesen. Siehe ergänzend die Antworten in der Schriftlichen Anfrage 19/16989 vom 02.10.2023 (Teil 2 dieser Anfrage).

Zu h) Diese Hilfe wird durch das Fachpersonal der DRK-Praxis und der Sozialen Dienste geleistet. Siehe ergänzend Antworten in Schriftlicher Anfrage Nr. 19/16989 (Teil 2).

Zu i) Nein. Siehe ergänzend Antworten in Schriftlicher Anfrage Nr. 19/16989 (Teil 2).

Zu j) Die Aufgaben erfolgen gemäß Aufgabenbeschreibung. Siehe zu den Tätigkeiten des Sozialdienstes und der DRK-Praxis ergänzend Antworten in Schriftlicher Anfrage Nr. 19/16989 (Teil 2).

12. Erfolgt bei der Sozialberatung eine Aktenanlage?

Zu 12.: Ja.

13. Ist es zutreffend, dass der Sozialdienst im UA TXL Ratsuchende an das Willkommenszentrum oder andere Stellen wie Moabit Hilft e.V. verweist?

Zu 13.: Das Willkommenszentrum ist die Beratungsstelle der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration und steht es mit seinen Angeboten und Beratungsleistungen auch für die weiterführende Beratung von Geflüchteten aus dem UA TXL zur Verfügung; insoweit wird auf das Onlineportal unter

<https://www.berlin.de/willkommenszentrum/> verwiesen. Es gehört daher zu einer von vielen Beratungsstellen, auf die von den Diensten in UA TXL verwiesen werden kann.

Über Willkommensnetzwerke und Initiativen für die Unterstützung Geflüchteter werden die Bewohnenden in UA TXL mit Flyern und anderen Aushängen – sofern von den Initiativen gewünscht - informiert, es soll lt. diesen Initiativen jedoch nicht regelhaft für bestimmte Unterstützungs- und Beratungsleistungen dorthin verwiesen werden. Eine entsprechende Kritik der Initiative Moabit hilft e.V. ist dem Senat bekannt. Die Frage wird zum Anlass genommen, die Hilfsorganisationen in UA TXL nochmals dafür zu sensibilisieren, keine Geflüchteten an Moabit hilft e.V. zu verweisen. Auf die ggf. eigeninitiativ wahrgenommene Beratung bei Moabit hilft e.V., vgl. dazu das Onlineportal unter (<https://www.moabit-hilft.com/2022/03/05/faq-wichtige-infos-ukraine/>) und anderen Organisationen haben die Mitarbeitenden des UA TXL keinen Einfluss.

14. Wie können Ratsuchende zum Willkommenszentrum in der Potsdamer Straße oder anderen Beratungsstellen gelangen, solange sie keine Barmittel zur Deckung des persönlichen Bedarfs (u.a. Mobilität) besitzen bzw. vom Sozialamt erhalten haben?
15. Werden im UA TXL zum Besuch bei Beratungsstellen, Sozialbehörden, Fachärzt*innen, Krankenhäusern, Anwalt*innen usw. BVG Tickets ausgegeben, solange Geflüchtete noch kein Bargeld vom Sozialleistungsträger und/oder noch keine Berechtigung für das Berlin-Ticket S erhalten haben? Wenn ja, wer gibt diese Tickets nach welchen Kriterien aus und wie werden die Menschen über diese Möglichkeit informiert?
16. Gibt es Überlegungen, im UA TXL analog zu neu ankommenden Asylsuchenden in Berlin ein dreimonatiges Welcome-Ticket der BVG als Sachleistung auszugeben?

Zu 14. - 16.: Die leistungsrechtlich zuständigen Behörden sind u. a. gemäß „Rundschreiben Soziales Nr. 01/2022 zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes; Leistungen an Personen, die wegen des Krieges aus der Ukraine geflüchtet sind“ für die Sicherstellung der Mobilität und Teilhabe verantwortlich. Die Geflüchteten werden daher unmittelbar nach der Verteilung und Registrierung im Land Berlin darauf hingewiesen, dass eine umgehende Beantragung von Leistungen erforderlich ist, damit die Leistungsgewährung einschließlich Mobilität und Teilhabe (vgl. dazu die Online-Information unter <https://service.berlin.de/dienstleistung/121742/>) sichergestellt wird. Für Behördentermine werden Tickets für die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ausgegeben, solange noch keine Leistungen bezogen werden.

17. Wer ist im UA TXL als Cateringdienst beauftragt, wer ist der Auftraggeber?

Zu 17.: Auf die Antworten der Schriftlichen Anfrage 19/16988 vom 02.10.2023 (Teil 1 dieser Anfrage) wird verwiesen.

18. Welche Maßgaben zur Qualität des Essens und zu den Essensausgabezeiten gelten für den Caterer (Bitte der Antwort beifügen)?
19. Ist die Mitnahme, die Lagerung und der Verzehr eigenen Essens im UA TXL zulässig und möglich?

20. Wie ist die Verpflegung geregelt, wenn Bewohner*innen vorhersehbar oder auch überraschend zB wegen Behördenterminen während der Essensausgabe abwesend sind?

Zu 18. - 20.: Das beauftragte Cateringunternehmen sorgt im Rahmen seiner Auftragslage für ein vielseitiges Angebot, orientiert an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung und den Qualitätsstandards der Europäischen Union.

Die Essenszeiten entsprechen den üblichen Standards in den Regelunterkünften. Zusätzlich sind Lunchpakete verfügbar.

21. Was können Bewohnende tun, wenn das ausgeteilte Essen minderwertig oder verdorben ist?

22. Hat der Senat Kenntnis über Beschwerden über mangelhafte Qualität und die Ausgabe verdorbenen Essens?

23. Wie wird mit diesen Beschwerden umgegangen? Gab es dazu bereits Gespräche mit dem Caterer?

24. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, dass es bei einer größeren Zahl an Bewohnenden nach der Essenseinnahme zu Magen-Darm-Beschwerden gekommen ist? Wann und wie oft ist dies bisher vorgekommen?

25. Inwiefern wird bei der Essensverpflegung ggf. auf besondere Ernährungsbedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung, chronischen Erkrankung, Allergie etc. oder speziellen Ernährungsgewohnheiten aus religiösen Gründen, als Vegetarier etc. Rücksicht genommen? Bitte genau erläutern.

Zu 21. - 25.: Das Cateringunternehmen setzt die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung um. Eine Minderwertigkeit des Essens sowie verdorbenes Essen konnten bislang nicht festgestellt werden. Sofern Beschwerden vorliegen, erfolgt unmittelbar ein Gespräch zur Klärung des Sachverhaltes. Magen-Darmbeschwerden durch das Essen sind bisher nicht bekannt. Medizinische Sondernahrungsbedarfe werden durch das medizinische Fachpersonal abgeklärt.

Berlin, den 30. Oktober 2023

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herzlich Willkommen in der Unterkunft für Geflüchtete und Asylbegehrende des Landes Berlin.

Diese Hausordnung enthält Regeln für die Ausgestaltung des gemeinsamen Lebens in der Unterkunft, die für alle dort lebenden oder arbeitenden Menschen einschließlich Besucherinnen und Besucher gleichermaßen gelten. Ziel ist es, ein respektvolles und gewaltfreies Zusammenleben zu ermöglichen.

In Deutschland sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Das bedeutet auch, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Orientierung, seines Alters oder aus rassistischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Insbesondere die rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen gehört in Deutschland zu den staatlich garantierten Grundrechten. Dies bedeutet, dass Männer und Frauen in allen Lebensbereichen die gleichen Rechte und Pflichten haben. Niemand darf nur deshalb benachteiligt werden, weil es sich um einen Mann oder eine Frau handelt.

Menschen, die sich sexuell zum gleichen Geschlecht oder zu beiden Geschlechtern hingezogen fühlen (Schwule und Lesben bzw. Bisexuelle) sowie Menschen, die sich keinem Geschlecht zuordnen können oder bei denen das biologische Geschlecht nicht dem gefühlten Geschlecht entspricht (Inter- bzw. Transsexuelle), garantiert der deutsche Staat die gleichen Rechte wie allen anderen Menschen und sie dürfen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in keiner Weise benachteiligt werden. Bewohnerinnen und Bewohner, die zu diesen Personengruppen gehören, ist daher mit Respekt zu begegnen und sie dürfen von niemandem in der Unterkunft angefeindet oder in sonstiger Weise diskriminiert werden.

Es ist Aufgabe des Betreibers darauf zu achten, dass diese Hausordnung von allen Menschen, die sich dauerhaft oder nur vorübergehend in der Unterkunft aufhalten, eingehalten wird.

§ 1 Hausrecht

1. Das Hausrecht ist das Recht zu entscheiden, wer die Unterkunft und das Grundstück betreten und sich dort aufhalten darf und wie sich die Bewohnenden, Mitarbeitenden des Betreibers und des Sicherheitsdienstleisters, Besucher*innen, ehrenamtliche Helfer*innen und Kooperationspartner*innen verhalten müssen.

Der Betreiber nimmt im Auftrag des Landes Berlin das Hausrecht wahr und setzt die Hausordnung durch. Dabei wird er durch den Sicherheitsdienstleister unterstützt.

2. Die Privatsphäre der Bewohnenden ist zwischen den Bewohnenden untereinander und seitens des Betreiber- und Sicherheitspersonals zu achten. Termine für Reparaturen und regelmäßige Begehungen durch den Betreiber sind vorher anzukündigen und mit den Bewohnenden abzustimmen. Anlassbezogene Begehungen können jederzeit nach vorheriger Ankündigung mit Zustimmung und bei Anwesenheit der Bewohnenden erfolgen. Vor dem Betreten der Zimmer muss an die Tür geklopft und das Hereinbitten abgewartet werden.

Dem Betreiber- und dem Sicherheitspersonal sowie den zuständigen Ordnungsbehörden ist es nicht gestattet, Zimmer der Bewohnenden ohne deren Erlaubnis zu betreten, es sei denn es droht Gefahr. Im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist es jedoch der zuständigen Behörde nach den gesetzlichen Vorschriften gestattet, das Zimmer des/der betroffenen

Bewohnenden zu betreten, wenn davon auszugehen ist, dass sich der/die Bewohnende dort befindet. Die Durchsuchung des Zimmers ist dagegen nur mit einem richterlichen Beschluss zulässig. Nach Betreten der Zimmer bei Abwesenheit muss eine schriftliche Begründung im Zimmer und bei der Einrichtungsleitung hinterlegt werden.

3. Im gesamten Haus besteht Rauchverbot; das gilt auch für Shishas und E – Zigaretten. Die Bewohnenden dürfen ausschließlich die im Außenbereich vorgesehenen Raucherplätze benutzen. Die Bewohnenden müssen für die Sauberhaltung dieser Plätze selbst sorgen.

4. Das Betreiben eines Gewerbes und jeglicher Handel sowie Werbung für wirtschaftliche Zwecke sind nicht gestattet.

5. Taschen- und Schrankkontrollen dürfen nur durch die zuständigen Ordnungsbehörden und die Polizei erfolgen, sofern es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Hausordnung findet auf dem gesamten Gelände der Unterkunft Anwendung. Sie ist für alle Bewohnenden, Besucher*innen, ehrenamtliche Helfer*innen, Kooperationspartner*innen sowie Mitarbeitende des Betreibers und des Sicherheitsdienstleisters bindend.

§ 3 Bewohnende

1. Voraussetzung für den berechtigten Aufenthalt der Bewohnenden in dieser Unterkunft ist eine gültige Kostenübernahmeerklärung oder Zuweisung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF).

2. Ein Dauerwohnrecht wird durch den vorübergehenden Aufenthalt nicht begründet.

3. Jeder Bewohnende erhält einen Bewohnerausweis, der auf Verlangen dem Betreiberpersonal und / oder dem Sicherheitspersonal vorzuzeigen und stets bei sich zu führen ist.

4. Die aktive Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner an der Ausgestaltung des Zusammenlebens in der Unterkunft ist ausdrücklich erwünscht und muss vom Betreiber bzw. der Heimleitung durch entsprechende Angebote – wie etwa die Bildung eines Wohnerrats oder anderer Formen der Mitwirkung – unterstützt werden.

5. Jeder Bewohnende ist verpflichtet, eine sparsame Haushaltung zu führen, insbesondere auch in Bezug auf Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch.

6. Das Anbringen von Außenantennen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Betreibers und unter Beachtung der Brandschutzbestimmungen möglich.

7. In der Unterkunft stehen den Bewohnenden auch Gemeinschaftsräume zur Verfügung, deren Nutzung bestimmten Personengruppen vorbehalten sein kann. Der Betreiber regelt die Nutzungszeiten.

8. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als einem Tag (Krankenhausaufenthalt, auswärtige Behördentermine oder sonstige wichtige Gründe) und bei Auszug muss die Einrichtungsleitung sofort informiert werden. Kann die Abwesenheit vorher geplant werden, soll die Einrichtungsleitung so früh wie möglich informiert werden. Selbstverschuldete fehlende

Informationen können nach dem dritten Tag der Abwesenheit zum Verlust des Anspruchs auf den derzeitigen Platz führen.

9. In Krisensituationen (zum Beispiel akuter Erkrankung, Bedrohung oder einem gewalttätigen Übergriff) steht den Bewohnenden jederzeit eine Ansprechperson des Betreibers oder Sicherheitsdienstleisters zur Verfügung. Sonstige Fragen und Anliegen können während der Bürozeiten an den Betreiber gerichtet werden oder an das Beschwerdemanagement des LAF (E-Mail: unterkunft-qs-beschwerde@laf.berlin.de).

§ 4 Weitere Personen

1. Besucher*innen der Bewohnenden sowie ehrenamtliche Helfer*innen und Kooperationspartner*innen haben sich mit einem Dokument mit Lichtbild (Pass, Ausweis, Krankenkassenskarte, Schülerausweis o. ä.) auszuweisen und melden sich vor dem Betreten der Räumlichkeiten beim Empfang an und beim Verlassen wieder ab. Sie erhalten einen Besucherausweis. Bewohnende können Besucher*innen auch auf ihren Zimmern empfangen. Die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher*innen, ehrenamtlichen Helfer*innen und Kooperationspartner*innen durch den Betreiber bzw. Sicherheitsdienstleister ist unzulässig.

2. Personen, die sich unerlaubt im Objekt aufhalten, begehen Hausfriedensbruch und müssen mit einer Anzeige rechnen. Die Helfer- und Besucherzeiten werden gesondert ausgehängt und sind einzuhalten.

§ 5 Sauberkeit und Ordnung

1. Der Konsum von Alkohol ist generell verboten. Das Rauchen (auch E-Zigaretten und Shishas) ist innerhalb des Gebäudes verboten.

2. Für die Reinigung ihrer Zimmer einschließlich der dazugehörigen Fenster sind die Bewohnenden selbst verantwortlich. Ausreichende Lüftung der Räume ist auch in der kalten Jahreszeit zu gewährleisten.

3. Haus-, Wohn- und Schlafbereiche sowie gemeinschaftlich genutzte Flächen und Zimmer (zum Beispiel Gemeinschaftsküchen und Gemeinschaftssanitärräume) sind stets in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Selbst verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich und selbständig zu beseitigen. Spielflächen (wie Spielzimmer oder Hausaufgabenraum) sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

4. In begründeten Einzelfällen kann der Betreiber das Hinzufügen von bewohnereigenen Einrichtungsgegenständen erlauben. Dies gilt nicht, wenn das Hinzufügen zu einem Verstoß gegen Rechtsvorschriften führt, eine erhebliche Verringerung der nutzbaren Wohnfläche zur Folge hat oder andere Bewohnende dadurch benachteiligt werden. In jedem Fall verbleiben hinzugefügte Einrichtungsgegenstände in der Verantwortung des Bewohnenden. Dies beinhaltet insbesondere auch die Beseitigung der Gegenstände bei Auszug aus der Einrichtung.

5. Bewohnereigene Teppiche dürfen nicht fest mit dem Fußboden verbunden sein. Schränke, Betten und Sofas dürfen nicht auf den Teppichen stehen. Einmal in der Woche müssen die Teppiche abgesaugt und aufgerollt werden, um den Fußboden feucht zu wischen. Einmal jährlich sind die Teppiche zu shampooen (gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz - Rahmenhygieneplan).

6. Matratzen dürfen nicht auf dem Boden liegen, da sonst keine Belüftung möglich ist. Eine regelmäßige Belüftung ist Voraussetzung, um Gesundheitsgefährdungen wie Schimmel und Keimbefall zu vermeiden. Die vorhandenen Bettgestelle sind zu nutzen.

7. Um Verstopfungen der Sanitärleitungen zu vermeiden, dürfen in die Abflüsse keine Abfälle, Essensreste oder Ähnliches geschüttet werden. In die Toiletten und Abflussbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Hygieneartikel und Ähnliches entsorgt werden. Diese gehören in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter.

8. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jeder Bewohnende hat die Pflicht, Schäden an der Einrichtung sowie dem Gebäude selbst zu vermeiden. Beschädigungen sind dem Betreiberpersonal unverzüglich zu melden. Das Anbringen von Nägeln, Haken, Schrauben und Ähnlichem ist verboten.

9. Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz - Rahmenhygieneplan – ist Müll zu trennen, in Tüten oder Behältern mit Deckel zu sammeln und täglich zu entsorgen.

10. Jeder Bewohnende erhält bei Einzug Bettwäsche, Handtücher und Geschirr. Handtücher sind wöchentlich, Bettwäsche spätestens alle drei Wochen, bei mindestens 60 Grad zu waschen (§ 36 Infektionsschutzgesetz - Rahmenhygieneplan)

11. Die Bewohnenden waschen ihre Wäsche selbst.

a. Für das Waschen der Wäsche stehen kostenfrei Waschmaschinen zur Verfügung. Diese sind gemäß der Bedienungsanleitung mit Sorgfalt zu bedienen und nur mit dafür vorgesehenem Waschmittel zu benutzen.

b. Für das Trocknen der Wäsche stehen kostenfrei Wäschetrockner bereit. Diese sind gemäß der Bedienungsanleitung mit Sorgfalt zu bedienen. Innerhalb der Wohnräume ist das Trocknen der Wäsche nicht erlaubt, um einer Schimmelbildung vorzubeugen. Auf den Balkonen mit vorhandenen Wäscheständern ist das Trocknen erlaubt.

c. Die Benutzung von Gemeinschaftswaschanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

d. Der Betreiber oder das Land Berlin haftet nicht für Schäden oder Diebstahl.

e. Bei Fragen kann das Betreiberpersonal angesprochen werden.

12. Die Haltung von Haustieren ist nicht gestattet.

13. Wird ein Schädlingsbefall (bspw. Wanzen, Läuse, Ratten) festgestellt, muss der Betreiber oder die Einrichtungsleitung sofort unterrichtet werden.

§ 6 Schutz vor Lärm

1. Grundsätzlich ist Lärm zu vermeiden. Jeder Bewohnende muss Rücksicht auf die Nachbarn und Mitbewohnenden des Zimmers nehmen. Musik ist nur in Zimmerlautstärke erlaubt.

2. Die Ruhezeiten gelten nachts zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Während dieser Zeit dürfen keine lauten Arbeiten oder Aktivitäten durchgeführt werden. Aktivitäten in Zimmerlautstärke sind er-

laubt. An Sonn- und Feiertagen dürfen laute Aktivitäten und Arbeiten grundsätzlich nicht stattfinden. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen zu jeder Zeit nur in Zimmerlautstärke benutzt werden.

3. Bei geöffnetem Fenster sowie auf den Freiflächen sind Unterhaltungen und Gespräche mit Mobiltelefonen so zu führen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner angrenzender Häuser nicht durch übermäßige Lautstärke gestört werden können.

4. Normale Kindergeräusche sind hinzunehmen, Das natürliche Spielbedürfnis der Kinder muss von allen toleriert werden. Eltern sollen aber dafür Sorge tragen, dass auch die Kinder auf Andere (Mitbewohnende, Nachbarn etc.) Rücksicht nehmen.

§ 7 Abstellen von Kinderwagen, Fahrrädern und Gehhilfen

1. Das Abstellen von Kinderwagen und Gehhilfen im Treppenhaus ist verboten. Die markierten Fluchtwege müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit freigehalten werden.

2. Fahrräder, Kinderwagen und Gehhilfen dürfen nur in den vorgesehenen Bereichen abgestellt werden.

3. Für die Sicherheit der abgestellten Fahrräder, Gehhilfen etc. ist jeder Bewohner selbst verantwortlich. Der Betreiber oder das Land Berlin übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 8 Sicherheit

1. Jeder Bewohnende hat die Pflicht, sich durch den Betreiber zum Verhalten im Brandfall unterweisen zu lassen und an den in der Unterkunft stattfindenden Brandschutzübungen teilzunehmen.

2. Im Brandfall ist den Anweisungen der Rettungskräfte und Brandschutzhelfer sowie den Anweisungen auf der „Verhalten im Brandfall“-Tafel Folge zu leisten. In den Außenanlagen befindet sich ein Sammelplatz. Flucht- und Rettungswege müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit freigehalten werden.

3. Das Entfernen oder Beschädigen der Rauchmelder stellt eine ernsthafte Bedrohung aller Bewohnenden dar und ist untersagt.

4. Eigene Heiz- und Kochgeräte dürfen in den Wohnräumen nicht betrieben werden. Die Benutzung anderer elektrischer Geräte in den Räumen ist nur nach Absprache mit dem Betreiber erlaubt. Bei einem Verstoß können die Geräte in Verwahrung genommen werden.

5. Sämtliche Haus-, Keller- und Hoftüren sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Fenster im Keller und Treppenhaus sind stets geschlossen zu halten.

6. Ist die Flur- und Treppenhausbeleuchtung defekt, ist unverzüglich der Betreiber zu informieren.

7. Das Spielen im Treppenhaus ist aus Sicherheitsgründen verboten. Auf den dafür vorgesehenen Flächen (Spielzimmer und Spielplätze, Außenanlagen) dürfen Kinder spielen.

8. Die Aufsichtspflicht für ihre Kinder hat jeder Bewohnende selbst. Eltern sind dafür verantwortlich, dass sich ihre Kinder an die Hausordnung halten.

9. Die ausgefüllten Hinweisblätter **Verhalten im Notfall (Anhang I)**, **Verhalten im Brandfall (Anhang II)**, **Alarmplan (Anhang III)**, **Flucht- und Rettungsplan (Anhang IV)** sind Bestandteil der Hausordnung und sind von jedem Bewohnenden sorgfältig zu lesen bzw. bei Analphabeten vom Betreiber vorzulesen und vom Betreiber zu erläutern.

§ 9 Haftung

1. Jeder Bewohnende und Besucher ist für die Schäden, die er/sie verursacht, selbst verantwortlich und haftet nach den gesetzlichen Regelungen (Bürgerliches Gesetzbuch).
2. Falls Eigentum von Bewohnenden durch Mitarbeitende des Betreibers oder Sicherheitsdienstleisters beschädigt wird, sind diese dafür verantwortlich und haften nach den gesetzlichen Regelungen (Bürgerliches Gesetzbuch).
3. Bei wiederholtem Verlust der Unterkunftsschlüssel bzw. Transponder können die daraus entstehenden Kosten gegen den Bewohnenden geltend gemacht werden.

§ 10 Ansprechpartner für Anliegen

1. Die Bewohnenden können sich mit ihren Anregungen, Anliegen oder Beschwerden jederzeit an
 - den Betreiber
 - das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten – LAF
 - die Flüchtlingskoordinator*innen im Bezirk
 - den Beauftragten / die Beauftragte des Senats für Integration und Migration
 - die Ehrenamtsinitiativen
 - die unabhängige Beschwerdestelle

wenden. Die jeweiligen Kontaktdaten hängt der Betreiber an einem für alle Bewohnenden einsehbaren Ort in der Unterkunft aus.

§ 11 Verstöße gegen die Hausordnung und Straftaten

1. Verstöße gegen diese Hausordnung können zu Hausverboten führen und den Verlust des Platzes zur Folge haben. Hausverbote müssen schriftlich ausgesprochen und begründet werden.
2. Beim Aussprechen von Hausverboten muss die vom LAF festgelegte Verfahrensweise eingehalten werden. Grundsätzlich darf nur die Einrichtungsleitung ein Hausverbot aussprechen. In Ausnahmefällen (Gefährdung von Bewohnenden oder Mitarbeitenden) sowie insbesondere bei Verstößen gemäß nachfolgenden Punkt 3 darf auch der Schichtleiter des Sicherheitsdienstes ein Hausverbot aussprechen, wenn die Heimleitung nicht vor Ort ist und auch nicht kurzfristig gerufen werden kann.
Bevor ein Hausverbot ausgesprochen werden darf, muss es grundsätzlich zwei schriftliche Abmahnungen geben. Erst bei der dritten Abmahnung wird ein Hausverbot erteilt. Ein Hausverbot gilt nicht länger als 3 Monate und nur für die aktuelle Unterkunft. Das Hausverbot gilt nicht für die ganze Familie.

3. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln dieser Hausordnung kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden. Ein sofortiges Hausverbot dient insbesondere dem Zweck, andere Personen vor Übergriffen zu schützen, und ist bei folgenden, strengstens untersagten Handlungen oder Tatbeständen zulässig:

- Jede Form von Bedrohung (auch in Worten)
- Jede Form von Gewalt (insbesondere gegen Frauen, Kinder, Angehörige religiöser Minderheiten und andere schutzbedürftige Personen) oder auch nur deren Androhung
- Besitz von Waffen und waffenähnlichen Gegenstände, die nach dem Waffengesetz verboten sind, oder der Handel mit diesen Waffen (dazu gehören insbesondere Schusswaffen jeder Art, aber auch bestimmte Hieb- und Stichwaffen). Bestehen Zweifel, ob es sich bei einem Gegenstand um eine verbotene Waffe handelt, so erteilt der nächstgelegene Polizeiabschnitt Auskunft. Wo sich dieser befindet, kann bei der Heimleitung erfragt werden.
- Besitz und/oder Konsum illegaler Drogen oder der Handel damit im Haus und in den Außenanlagen
- Jede Form von „Mobbing“, also das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikaniereien, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch Einzelpersonen oder eine Gruppe
- Polizeilich angezeigte Straftatbestände
- schwere Straftaten (wie z. B. sexueller Missbrauch, gefährliche Körperverletzung, Brandstiftung) in der Unterkunft
- wiederholte Nachstellung, wenn von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen werden muss oder der geschädigten Person aufgrund der Schwere der Tat das Zusammenleben nicht zuzumuten ist.

Neben der Verhängung eines sofortigen Hausverbots mit der Folge, dass der/die Betroffenen den Platz in der Unterkunft mit sofortiger Wirkung verliert, können Verstöße gegen die Hausordnung in Zusammenhang mit dem Besitz von Waffen oder illegalen Drogen sowie das Handeln mit diesen Objekten/Gegenständen, außerdem schwere Straftaten in der Unterkunft sowie Gewalt gegen Bewohnende oder Mitarbeitende zur Anzeige gebracht werden und zu einem Strafverfahren gegen den oder die Täter führen.

§ 12 Auszug

1. Wenn der Auszugstermin nicht vom Betreiber oder vom LAF festgelegt wurde, ist er schnellstmöglich, mindestens jedoch 2 Wochen vorher von den jeweiligen Bewohnenden der Einrichtungsleitung zu melden.
2. Der Hausschlüssel und der Bewohnerausweis müssen bei Auszug unverzüglich zurückgegeben werden.
3. Bei Auszug müssen alle hauseigenen Gegenstände vollzählig zurückgegeben werden.
4. Der Bewohnende ist verpflichtet, beim Auszug sämtliche von ihm oder auf seine Veranlassung in die Unterkunft eingebrachten Gegenstände – soweit sie nicht unter 3. fallen – mitzunehmen. Lässt ein Bewohnender Gegenstände zurück, so wird davon ausgegangen, dass diese entsorgt werden können. Dies kann auf Kosten des Bewohnenden erfolgen. Von Bewohnenden zurückgelassene Dokumente und Wertsachen werden vom Betreiber in Verwahrung genommen, wenn der Eigentümer / die Eigentümerin nicht erreichbar ist. Die gesetzlichen Regelungen über Fundsachen (§§ 965ff. BGB) bleiben unberührt.

		<p style="text-align: center;">Hausordnung für das Ankunftszentrum UA-TXL im Land Berlin</p> <p style="text-align: center;">(Stand 15.12.2022)</p>	     
<p>Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten</p>			

§ 1 Hausrecht

1. Das Hausrecht ist das Recht zu entscheiden, wer das Ankunftszentrum UA-TXL und das Grundstück betreten und sich dort aufhalten darf und wie sich Gäste, Mitarbeitende des Betreibers und des Sicherheitsdienstleisters, Besuchende, ehrenamtliche Helfende sowie Kooperationspartner*innen verhalten müssen.

Der Betreiber nimmt im Auftrag des Landes Berlin das Hausrecht wahr und setzt die Hausordnung durch. Dabei wird er durch den Sicherheitsdienstleister unterstützt.

2. Die Privatsphäre der Gäste ist zwischen den Gästen untereinander und seitens des Betreiber- und Sicherheitspersonals zu achten.
3. Taschen- und Schrankkontrollen dürfen nur durch die zuständigen Ordnungsbehörden und die Polizei erfolgen, sofern es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt. Ausgenommen hiervon sind die Taschenkontrollen an den Zugängen zu den Aufenthalts- und Schlafbereichen, die durch das Land Berlin oder beauftragte Dritte durchgeführt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Hausordnung findet auf dem gesamten Gelände des Ankunftsentrums Anwendung. Sie ist für alle Gäste, Besuchende, ehrenamtliche Helfende, Kooperationspartner*innen sowie Mitarbeitende des Betreibers und des Sicherheitsdienstleisters bindend.

§ 3 Gäste

1. Ein Dauerwohnrecht wird durch den vorübergehenden Aufenthalt nicht begründet.
2. Alle Gäste erhalten einen Ausweis, der auf Verlangen dem Betreiberpersonal und/oder dem Sicherheitspersonal vorzuzeigen und stets bei sich zu führen ist.
3. Alle Gäste sind verpflichtet, Strom-, Wasser und Wärme sparsam zu nutzen.
4. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als einem Tag und bei Auszug muss der Check-In/Check-Out informiert werden. Selbstverschuldete fehlende Informationen können nach dem ersten Tag der Abwesenheit zum Verlust des Anspruchs auf den derzeitigen Platz führen. Kann die Abwesenheit nicht vorher oder selbstständig geplant werden (z. B. bei Krankenhausaufenthalt) wird diese Information durch die Betreuungsbereiche hinterlegt.
5. In Krisensituationen (zum Beispiel akuter Erkrankung, Bedrohung oder einem gewalttätigen Übergriff) steht den Gästen jederzeit eine Ansprechperson des Betreibers oder des Sicherheitsdienstleisters zur Verfügung. Diese kann auch den Rettungsdienst herbeirufen. Das Personal des Ankunftsentrums wird sich auch um eine Unterstützung der Gäste bei der Bewältigung besonders belastender Vorfälle bemühen. Sonstige Fragen

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	Hausordnung für das Ankunftszentrum UA-TXL im Land Berlin	Seite 2 von 6
		Stand: 15.12.2022

und Anliegen können über die Betreuung an den Betreiber gerichtet werden oder an das Beschwerdemanagement des LAF (E-Mail: unterkunft-gs-beschwerde@laf.berlin.de).

§ 4 Weitere Personen

Personen, die sich unerlaubt auf dem Gelände des Ankunftszentrums aufhalten, begehen Hausfriedensbruch und müssen mit einer Anzeige rechnen.

§ 5 Sauberkeit und Ordnung

1. Auf dem gesamten Gelände des Ankunftszentrums ist der Konsum von Alkohol und Drogen verboten.
2. In allen Innenbereichen besteht Rauchverbot; das gilt auch für Shishas und E-Zigaretten. Die Gäste dürfen ausschließlich die im Außenbereich vorgesehenen Raucherplätze benutzen. Die Gäste müssen für die Sauberhaltung dieser Plätze selbst sorgen.
3. Warte- und Schlafbereiche sowie gemeinschaftlich genutzte Flächen und Räume (zum Beispiel Gemeinschaftssanitärräume) sind stets in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Selbst verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich und selbständig zu beseitigen. Freizeit- und Essensbereiche sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
4. Um Verstopfungen der Sanitärleitungen zu vermeiden, dürfen in die Abflüsse keine Abfälle, Essensreste oder Ähnliches geschüttet werden. In die Toiletten und Abflussbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Hygieneartikel und Ähnliches entsorgt werden. Diese gehören in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter.
5. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Alle Gäste haben die Pflicht, Schäden an der Einrichtung sowie dem Gebäude selbst zu vermeiden. Beschädigungen sind dem Betreiberpersonal unverzüglich zu melden. Das eigenmächtige Anbringen von Nägeln, Haken, Schrauben und Ähnlichem ist verboten.
6. Die Gäste waschen ihre Wäsche selbst.
 - a. Für das Waschen der Wäsche stehen kostenfrei Waschmaschinen zur Verfügung. Diese sind gemäß der Bedienungsanleitung mit Sorgfalt zu bedienen und nur mit Waschmittel, das für Waschmaschinen bestimmt ist, zu benutzen. Die Waschmaschinenzeiten sind einzuhalten.
 - b. Für das Trocknen der Wäsche stehen kostenfrei Wäschetrockner bereit. Diese sind gemäß der Bedienungsanleitung mit Sorgfalt zu bedienen. Innerhalb der Aufenthaltsräume ist das Trocknen der Wäsche nicht erlaubt, um einer Schimmelbildung vorzubeugen. In Bereichen mit vorhandenen Wäscheständern ist das Trocknen erlaubt. Die Trocknerzeiten sind einzuhalten.
 - c. Die Benutzung von Gemeinschaftswaschanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
 - d. Der Betreiber oder das Land Berlin haftet nicht für Schäden oder Diebstahl.
 - e. Bei Fragen kann das Betreiberpersonal angesprochen werden.

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	Hausordnung	Seite 3 von 6
	für das Ankunftszentrum UA-TXL im Land Berlin	Stand: 15.12.2022

7. Wird ein Schädlingsbefall (bspw. Wanzen, Läuse, Ratten) festgestellt, muss das Personal des Betreibers sofort unterrichtet werden.

§ 6 Schutz vor Lärm

1. Grundsätzlich ist Lärm zu vermeiden. Die Gäste müssen Rücksicht auf Andere in den Warte- und Schlafbereichen nehmen. Musik ist nur in Zimmerlautstärke erlaubt.
2. Ruhezeit ist nachts zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Während dieser Zeit dürfen keine lauten Arbeiten oder Aktivitäten durchgeführt werden.
3. Bei geöffnetem Fenster sowie auf den Freiflächen sind Unterhaltungen und Gespräche mit Mobiltelefonen so zu führen, dass die Gäste angrenzender Bereiche nicht durch übermäßige Lautstärke gestört werden können.
4. Normale Kindergeräusche sind hinzunehmen. Das natürliche Spielbedürfnis der Kinder muss von allen toleriert werden. Eltern sollen aber dafür Sorge tragen, dass auch die Kinder auf Andere Rücksicht nehmen.

§ 7 Sicherheit

1. Im Brandfall ist den Anweisungen der Rettungskräfte und Brandschutzhelfenden sowie den Anweisungen auf der „Verhalten im Brandfall“-Tafel Folge zu leisten. In den Außenanlagen befindet sich ein Sammelplatz. Flucht- und Rettungswege müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit freigehalten werden und brandlastfrei sein
2. Das Entfernen oder Beschädigen der Rauchmelder und Rauchwarnmelder, Feuerlöscher, Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen und weiterer sicherheitsrelevanter Einrichtungen stellt eine ernsthafte Bedrohung Aller dar und ist untersagt.
3. Eigene Heiz- und Kochgeräte dürfen in den Aufenthaltsräumen und Schlafbereichen nicht betrieben werden. Bei Verstoß kann die weitere Nutzung untersagt werden. Die Verwendung von ortsveränderlichen Mehrfachsteckdosen oder Verlängerungskabeln ist untersagt. Ebenso jegliche Form von offenem Feuer.
4. Ist die Flur- und Treppenhausbeleuchtung defekt, ist unverzüglich der Betreiber zu informieren, da durch eine defekte Beleuchtung Unfälle passieren können.
5. Das Spielen im Treppenhaus ist aus Sicherheitsgründen verboten. Auf den dafür vorgesehenen Flächen (Spielzimmer und speziell ausgewiesene Außenflächen) dürfen Kinder spielen.
6. Die Aufsichtspflicht für ihre Kinder haben die Eltern selbst. Eltern sind dafür verantwortlich, dass sich ihre Kinder an die Hausordnung halten.
7. Diese Gegenstände sind aus Sicherheitsgründen auf dem gesamten Gelände des Ankunftszentrums nicht gestattet:
 - explosive Gegenstände (Spraydosen etc.),

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	Hausordnung	Seite 4 von 6
	für das Ankunftszentrum UA-TXL im Land Berlin	Stand: 15.12.2022

- Waffen,
- Kampfsportgeräte,
- Gas-/elektrobetriebene Koch- oder Heizgeräte,
- Sprengstoff (auch Feuerwerkskörper),
- explosive oder leicht entflammbare Substanzen und Flüssigkeiten,
- sicherheitsgefährdende Gegenstände (Hieb- und Stichwaffen, Messer, etc.).

§ 8 Haftung

1. Gäste und Besuchende sind für die Schäden, die sie verursachen, selbst verantwortlich und haften nach den gesetzlichen Regelungen. Diese gesetzlichen Regelungen ergeben sich aus dem in Deutschland geltenden Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).
2. Falls Eigentum von Gästen durch Mitarbeitende des Betreibers oder des Sicherheitsdienstleisters beschädigt wird, sind diese dafür verantwortlich und haften nach den gesetzlichen Regelungen (BGB).

§ 9 Ansprechpartner für Anliegen

Die Gäste können sich mit ihren Fragen, Anregungen, Anliegen oder Beschwerden jederzeit an folgende Ansprechpersonen und Stellen wenden:

- Fragen, Anliegen und Beschwerden hinsichtlich der Unterbringung in dem Ankunftszentrum können an die Betriebsleitung oder die von ihr benannten Kontaktpersonen gerichtet werden.
- Darüber hinaus können Beschwerden – auch anonym – an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sowie – nach deren Inbetriebnahme – auch an die Berliner unabhängige Beschwerdestelle gerichtet werden.
- Die Flüchtlingskoordinierenden im Bezirk informieren u. a. über bezirkliche Unterstützungsangebote für Geflüchtete.
- Der Beauftragte/die Beauftragte des Senats für Integration und Migration bietet umfassende Informationen und Beratung u. a. zum Aufenthaltsrecht, Familienzusammenführung, Asylverfahren, Sozialleistungen, Wohnungssuche, Erwerbstätigkeit, Schule und anderen Aspekten bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten.

§ 10 Verstöße gegen die Hausordnung und Straftaten

1. Verstöße gegen diese Hausordnung können zu Hausverboten führen und den Verlust des Platzes zur Folge haben. Hausverbote müssen schriftlich ausgesprochen und begründet

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	Hausordnung	Seite 5 von 6
	für das Ankunftszentrum UA-TXL im Land Berlin	Stand: 15.12.2022

werden. Die schriftliche Anordnung des Hausverbots wird der/den betroffenen Person/en ausgehändigt.

2. Beim Aussprechen von Hausverboten muss die vom LAF festgelegte Verfahrensweise eingehalten werden. Grundsätzlich dürfen nur die Betriebsleitung und die Leitung des Ankunftsentrums ein Hausverbot aussprechen.
3. Bevor ein Hausverbot ausgesprochen werden darf, muss es grundsätzlich zwei schriftliche Abmahnungen geben. Erst bei der dritten Abmahnung wird ein Hausverbot erteilt. Ein Hausverbot gilt nicht länger als drei Monate und nur für das Ankunftszentrum. Das Hausverbot gilt nicht für die ganze Familie.
4. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln dieser Hausordnung kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden. Ein sofortiges Hausverbot dient insbesondere dem Zweck, andere Personen vor Übergriffen zu schützen und ist bei den folgenden, strengstens untersagten Handlungen oder Tatbeständen zulässig:
 - Jede Form von Bedrohung (auch in Worten)
 - Jede Form von Gewalt (insbesondere gegen Frauen, Kinder, Angehörige religiöser Minderheiten und andere schutzbedürftige Personen) oder auch nur deren Androhung
 - Besitz von Waffen und waffenähnlichen Gegenstände, die nach dem Waffengesetz verboten sind, oder der Handel mit diesen Waffen (dazu gehören insbesondere Schusswaffen jeder Art, aber auch bestimmte Hieb- und Stichwaffen). Bestehen Zweifel, ob es sich bei einem Gegenstand um eine verbotene Waffe handelt, so erteilt der nächstgelegene Polizeiabschnitt Auskunft.
 - Handel mit illegalen Drogen auf dem Gelände des Ankunftsentrums
 - Jede Form von „Mobbing“, also das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch Einzelpersonen oder eine Gruppe
 - Polizeilich angezeigte Straftatbestände. So lange die polizeilichen Ermittlungen laufen, ist ein sofortiges Hausverbot nur dann zulässig, wenn es erforderlich ist, um die Gäste oder das Personal des Ankunftsentrums vor einer möglichen Gefahr zu schützen.
 - schwere Straftaten (wie z. B. sexualisierte Gewalt, gefährliche Körperverletzung, Brandstiftung) in dem Ankunftszentrum
 - wiederholte Nachstellung, wenn von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen werden muss oder der geschädigten Person aufgrund der Schwere der Tat das Zusammenleben nicht zuzumuten ist.

Neben der Verhängung eines sofortigen Hausverbots mit der Folge das der/die

Betroffene den Platz in dem Ankunftszentrum mit sofortiger Wirkung verliert, können Verstöße gegen die Hausordnung in Zusammenhang mit dem Besitz von Waffen oder illegalen Drogen sowie das Handeln mit diesen Objekten/Gegenständen, außerdem schwere Straftaten in dem Ankunftszentrum sowie Gewalt gegen Gäste oder Mitarbeitende zur Anzeige gebracht werden und zu einem Strafverfahren gegen den Täter oder die Täterin führen.

5. Gäste, die von einem Hausverbot betroffen sind, können sich an das Personal des Ankunftsentrums wenden, um zu erfahren, an welche Stelle sie sich wenden müssen, um einen Platz in einem neuen Ankunftszentrum zu erhalten.
6. Über die Verhängung eines Hausverbots können sich Betroffene beim LAF bzw. bei der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle (BuBs) beschweren. Das LAF wird dann prüfen, ob das Hausverbot zu Recht verhängt wurde oder zurückgenommen werden muss.